

gesetzes, gegen Bezeichnung der Baulinie und des Niveaus gerichteten Rekurse und die Beschwerden, welche gegen Verfügungen, die sich auf § 39 stützen, gerichtet sind. Diese Rekurse sind erstinstanzlich vom Bezirksrath, letztinstanzlich vom Regierungsrath zu entscheiden.

81. Die Staats- und Kanzleigebühen für die von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu erledigenden Rekurse sind die gleichen, welche für die durch die Direktion der Justiz zu behandelnden Rekurse gelten.

Ueber die von den Mitgliedern der Gemeindebehörde oder deren Angestellten bei Lokalbesichtigungen u. s. f. den Privaten zu berechnenden Gebühren wird der Gemeinderath eine Taxordnung aufstellen, welche der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

S. Zürich A 64. 332. Göttingen A 81. 459. Enge, Auserföhl, Wiedikon A 82. 211. 492. 980. Wollishofen A 84. 119. Unterstraf A 85. 233.

82. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden für die in §§ 71 bis 73 bezeichneten Gemeinden oder Theile von Gemeinden aufgehoben:

4. Die §§ 583, 599, 603, 604 und 609 [nun 151, 169, 173, 174 und 179] des privatrechtlichen Gesetzbuches, insoweit die §§ 18, 20, 21, 59, 43 und 44 dieser Bauordnung zur Anwendung kommen.

83. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

119. Gesetz betr. das Staatsbauinspektorat, vom 22. Dezember 1859,
XII. 239.

1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob; er hat die hiefür erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen und die auf den Hochbau bezüglichen Gutachten abzugeben.

Er wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von sechs [nun drei] Jahren gewählt.

2. Der Staatsbauinspektor steht unter der Aufsicht des Direktors der öffentlichen Arbeiten und erhält von ihm seine Aufträge.

3. Dem Staatsbauinspektor wird ein Bauaufseher beigegeben, der in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist.

Der Bauaufseher wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

4. Die jährliche Besoldung des Staatsbauinspektors beträgt 3500 Fr.; diejenige des Bauaufsehers wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Beide Beamte beziehen bei amtlichen Reisen den Betrag ihrer Baarauslagen.

5. Das für das Zeichnungsbureau erforderliche Personal und die übrigen Angestellten oder Bediensteten werden je nach Bedürfnis von dem Bauinspektor unter Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern angestellt und entlassen. Ihre Entschädigung wird innerhalb des alljährlich durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern bestimmt.

6. Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und die Befugnisse des Staatsbauinspektors und des Bauaufsehers näher bestimmen.

120. Polizeigesetz für Handwerksgefelln, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, vom 16. Dezember 1844, VII. 152.

Es sind nur eine kleinere Anzahl von Bestimmungen dieses Gesetzes in ganz offenbarem Widerspruch mit neueren Gesetzesbestimmungen, beziehungsweise durch solche ersetzt; nur diese sind weggelassen worden. Die vielen anderen Bestimmungen, bei welchen man im Zweifel sein kann, ob und in wie weit sie ungültig sind, haben unverändert Aufnahme gefunden; in einzelnen Fällen ist etwa auf neuere Bestimmungen hingewiesen worden, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch zu stehen scheinen.

Die Gelbbeträge, welche in diesem Gesetze angeführt sind, sind alle in alter Währung verstanden.

1. Handwerksgefelln, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, welche in einer Gemeinde des Kantons sich auf-